



Stadtverwaltung Weimar · Postfach 2014 · 99401 Weimar

Stadt Weimar
vertr. durch Technische Gebäudewirtschaft
Schwanseestr. 17
99423 Weimar

Dezernat III Bauen und Stadtentwicklung

Amt Bauaufsichtsamt
Haus 3, Zimmer 203
Name Gabriele Löffler
Anschrift Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Tel./ Fax: 03643 - 762828 / 03643 - 762822

E-Mail bauaufsichtsamt@stadtweimar.de

Datum: Weimar, 17.12.2020

BAUGENEHMIGUNG Nr. 221-BG/2020 vom 17.12.2020

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 ThürBO

Vorhaben: Abbruch Schulgebäude
Neubau Schulkomplex bestehend aus 3 Gebäuden (Gemeinschaftshaus;
Lernhaus Oberstufe; Lernhaus 1-9)

Bauherr: Stadt Weimar, vertr. durch Technische Gebäudewirtschaft, Schwanseestr. 17,
99423 Weimar

Grundstück: Weimar, Am Hartwege 2

Gemarkung: Oberweimar, Flur: 7, Flst.: 155/43

Antrag: Reg.-Nr. 241/2020 vom 21.08.2020
Reg.-Nr. 242/2020 vom 21.08.2020 (Abbruch)

Auf Grund des o.g. Antrages wird gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) die Genehmigung erteilt, das o.g. Vorhaben entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen sowie unter Beachtung der in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen.

- Das **Bauschild** wird vorgeschrieben. Es ist für die Allgemeinheit vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar (Untere Bauaufsichtsbehörde), Schwanseestraße 17, 99423 Weimar oder Postfach 2014, 99401 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilungsgruppe 2 – Bauwesen – (Obere Bauaufsichtsbehörde), Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar oder Postfach 2249, 99403 Weimar, gewahrt. Die Erhebung des Widerspruches in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Der Bescheid ist gebührenbefreit.

Im Auftrag


Jörg Bognitz
Amtsleiter

Siegel



- Anlage 1 - Nebenbestimmungen
- Anlage 2 - Brandschutzkonzept
- Anlage 3 - Stellgn. Gesundheitsamt
- Anlage 4 - Stellgn. Vetrinär-u. Lebensmittelüb.amt
- Anlage 5 - Stellgn. Arbeitsschutz
- Merkblatt BG

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Stadtverwaltung Weimar finden Sie im Internet unter <https://stadt.weimar.de/buergerservice/datenschutz/> sowie unter <https://stadt.weimar.de/datenschutz/>.

Kontakt

Tel. + 49 (0) 3643 - 76 20
Fax + 49 (0) 3643 - 90 23 92
De-Mail:
info@stadtweimar.de-mail.de

Leitweg-ID

16055000-0001-44

Postanschrift

Postfach 2014
99401 Weimar

Lieferanschrift

Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE36 8205 1000 0301 0020 29
BIC: HELADEF1WEM

VR-Bank

IBAN: DE58 8206 4188 0003 3000 99
BIC: GENODEF1WE1

Regelöffnungszeiten

Montag geschlossen
Dienstag 9-12 Uhr / 13- 17:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag geschlossen
Freitag 9-12 Uhr
sowie nach Vereinbarung



www.weimar.de

Die Genehmigung bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Bauantragsunterlagen der Bauvorlageberechtigten Raphaella Burhenne de Cayres vom 20.08.2020
- Flurkartenauszug
- Lageplan
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Brandschutzgutachten (Nachweis zum bautechnischen Brandschutz)
- Statik
- Stellplatzberechnung und -nachweis
- Statistischer Erhebungsbogen
- Erschließungsplan
- Gemeinschaftshaus Grundriss EG, 1.OG, 2.OG; Dachaufsicht; Schnitt A-A; Schnitt B-B; Ansichten
- Lernhaus Oberstufe Grundrisse EG, 1.OG, 2.OG; Dachaufsicht; Schnitt A-A; Schnitt B-B; Ansichten
- Lernhaus 1-9 Grundrisse EG, 1.OG, 2.OG; Dachaufsicht; Schnitt A-A; Schnitt B-B; Ansichten
- Grünflächenplan
- Abbruchantrag

- Stellungnahme Abt. Stadtplanung vom 09.06.2020
- Stellungnahme Grünflächenamt vom 29.06.2020
- Stellungnahme Tiefbauamt vom 18.08.2020
- Stellungnahme Kommunalservice Weimar – Bereich Abwasser vom 04.08.2020
- Stellungnahme Brandschutzamtes vom 02.07.2020
- Stellungnahme Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vom 22.06.2020
- Stellungnahme Gesundheitsamt vom 25.06.2020
- Stellungnahme Umweltamt vom 10.06.2020 / 06.07.2020
- Stellungnahme Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz vom 25.09.2020
- Stellungnahme Behindertenbeauftragte vom 20.05.2020 / 16.06.2020

2. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung:

- 2.1 Am Standort ist ein Schulgebäude vorhanden.
Die geplanten Baumaßnahmen auf dem Grundstück sind:
 - Abbruch vorhandenes Schulgebäude
 - Neubau Schulkomplex bestehend aus 3 Gebäuden
 - Gemeinschaftshaus
 - Lernhaus Oberstufe
 - Lernhaus 1-9

- 2.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gegeben.

- 2.3 Bauordnungsrechtlich ist die bauliche Anlage nach § 2 Abs. 4 Nr. 13 Thüringer Bauordnung (ThürBO) als Schule den Sonderbauten zuzuordnen.
Die Gebäude sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 ThürBO in die Gebäudeklasse 4 einzustufen.

- 2.4 Planungsrechtlich wird dem Vorhaben zugestimmt.

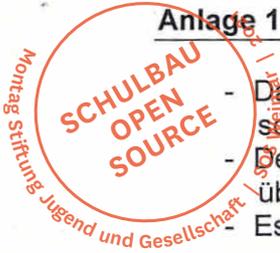
Bedingungen:

- 3.1 Die Baugenehmigung gilt unter der Bedingung, dass die nach § 49 Abs. 1 ThürBO erforderliche Anzahl von Stellplätzen, hier 18 Stellplätze, geschaffen und ständig vorgehalten werden.
- 3.2 Die Ausführung konstruktiv tragender Bauteile darf erst nach Vorliegen geprüfter Statikunterlagen auf der Baustelle erfolgen.
Die Statikunterlagen vom 16.11.2020, aufgestellt von den Tragwerksplanern Leonardt, Andrä und Partner, Niederlassung Erfurt wurden dem Prüfeningenieur für Standsicherheit Dr.-Ing. Jörg Diener zur Prüfung übergeben.
- 3.3 Das Brandschutzgutachten vom 18.05.2020, aufgestellt von IBC-Ingenieurbau-Consult GmbH, Prof.Dr. Lorenz, wurde durch den Prüfeningenieur für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold geprüft.
Der Prüfbericht Nr. W 199_1A/20 vom 24.11.2020 zum Brandschutzkonzept wird zum Bestandteil dieser Baugenehmigung erklärt (**Anlage 2**).
Die in diesem Prüfbericht erteilten Auflagen sind einzuhalten.
Die im Verfahren sich ergebenden Abweichungen von der Thüringer Bauordnung hinsichtlich brandschutzrechtlicher Anforderungen wurde bei der Prüfung des Brandschutzkonzeptes beschieden.

4. Auflagen:

- 4.1 Folgende Unterlagen sind dem Bauaufsichtsamt zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens und 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage (§ 81 Abs. 2 ThürBO) zu übergeben:
- die Bescheinigung des Prüfstatikers gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 ThürBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit
 - die Bescheinigung des Prüfeningenieurs für Brandschutz gem. § 65 Abs. 3 Satz 2 ThürBO über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes
 - die Protokolle über die Druckfestigkeit der konstruktiv tragenden Beton- und Stahlbetonbauteile bzw. Zertifikate besonderer Bauteile und Baustoffe
 - die Prüfberichte der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme
 - Sicherheitsbeleuchtung und –stromversorgung
 - die Protokolle der Abnahme der Sachkundigen für die:
 - Aufzüge
 - Elektroinstallation
 - Blitzschutzanlage
 - tragbare Feuerlöscher
 - der Abnahmeschein des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
 - der Abnahmeschein des Gesundheitsamtes
 - der Abnahmeschein des Landesamtes für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz
- 4.2 Es ist darauf zu achten, dass gemäß § 37 Abs. 2 ThürBO Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden herabreichen, zu kennzeichnen sind.
- 4.3 Treppengeländer müssen mind. 1,10 m hoch sein.
Entsprechend § 34 Abs. 6 ThürBO müssen Treppen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Es ist erforderlich, dass auf beiden Seiten Handläufe angebracht werden.
- 4.4 Aus brandschutzrechtlicher Sicht sind folgende Auflagen zu beachten:
- Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstellfläche für die Feuerwehr ist auf dem Grundstück zu kennzeichnen.





- Das Tor der Feuerwehrezufahrt ist mit einer entsprechenden Feuerweherschließung auszustatten.
- Der Feuerwehrplan ist dem Brandschutzamt der Stadtverwaltung Weimar zu übergeben
- Es ist eine Brandschutzordnung auszuarbeiten.

4.5 Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Kommunalservice Weimar – Bereich Abwasser am 04.08.2020 genehmigt wurden. Vor Baubeginn ist die Bemessung des Fettabscheiders für den Küchenbereich dem Kommunalservice Weimar – Bereich Abwasser nachzuweisen. Die neu zu verlegenden Entwässerungsleitungen am offenen, unverfüllten Graben sind durch den Kommunalservice Weimar abnehmen zu lassen.

4.6 Aus Sicht des Tiefbauamtes ist folgendes zu beachten:

4.6.1 Für die Erweiterung der vorhandenen Grundstückszufahrt ist vor Baubeginn ein Antrag beim Tiefbauamt der Stadt Weimar zu stellen
Die geplante Erweiterung der Grundstückszufahrt ist so zu planen, dass ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen dem Lichtpunkt und der Grundstückszufahrt gewährleistet ist.

4.6.2 Die Höhe des geplanten Grundstückszugangs ist der vorhandenen Gehweghöhe anzupassen.

4.6.3 Vor dem Grundstück installiertes Straßenzubehör

- Absperrgeländer
 - Straßenbeleuchtungsanlagen einschl. Leitungen und Kabel sowie Beleuchtungskörper und Masten
- haben Bestandsschutz und sind während der Baumaßnahme vor Beschädigungen zu schützen.
Ein vorübergehender Abbau bzw. Außerbetriebnahme von diesen Anlagen ist genehmigungspflichtig und ist beim Tiefbauamt zu beantragen.

4.6.4 Die am Gehweg der Straße „Am Hartwege“ geplanten Fahrradstellplätze müssen auf dem Baugrundstück (Flst.Nr. 155/43) errichtet werden und dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen und auch nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen (einschließlich abgestellte Fahrräder).

4.7 Aus grünordnungsrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Geschützter Baumbestand ist grundsätzlich zu erhalten (§ 4 Abs. 1 BaumschutzS)
Unvermeidbare Eingriffe in den zu erhaltenden Baumbestand sind grundsätzlich zu minimieren und es sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS -LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) vorzusehen und nachzuweisen, wenn die Gefahr besteht, dass der zu erhaltende Baumbestand durch die Baumaßnahme oder damit im Zusammenhang stehende Arbeiten beeinträchtigt oder geschädigt wird. Diese Regeln gelten als anerkannter Stand der Technik und sind in allen Bauphasen einschließlich des Abbruchs zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind folgende Punkte zu beachten:

- Der geschützte Wurzelbereich ergibt sich in der Regel aus der Bodenfläche unter der gesamten Baumkrone zuzüglich 1,5 m in alle Richtungen (bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m (§ 5 Abs. 2c BaumschutzS).
- Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten. Verbleibende Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten.
- Für unvermeidliche Baumfällungen ist ein Fällantrag bei der Abt. Grünflächen zu



stellen.

- Ist der Erhalt von geschützten Bäumen durch eine entsprechende Anpassung der Baustelleneinrichtung möglich, so ist dies bei der Planung der Baustelleneinrichtung ebenso zu berücksichtigen wie die weiteren erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

4.8 Immissionsrechtliche Auflagen:

4.8.1 Die geplanten Außengeräte (Wärmepumpen, Klima- und Lüftungsaggregate) sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen deren Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb den Bestimmungen der §§ 22, 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegt. Eine Tonhaltigkeit des abgestrahlten Schallspektrums und Körperschall durch den Betrieb der Wärmepumpe sind zu vermeiden. Die Wärmepumpe ist schwingungsisoliert aufzustellen.

Die Lärmimmissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) sind einzuhalten. Danach dürfen die durch den Betrieb der Wärmepumpe verursachten Geräusche die folgenden Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreiten:

WA tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)

bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte Ludwig-Uhland-Straße 15, Taubacherstraße 39, 41; An der Hart 48, 52.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) u. in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind die Anforderungen der Nr. 7.3 der TA Lärm und die Regelungen der DIN 45680 zu berücksichtigen.

4.8.2 Gemäß § 66 (2) BImSchG sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten. Danach sind werktags (montags - samstags) in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr tags und 20:00 - 7:00 Uhr nachts entsprechend Gebietseinstufung folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

WA tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)

4.9 Die als **Anlage 3** beigefügte Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Allgemeine Umwelthygiene vom 25.06.2020 ist in allen Nebenbestimmungen zu befolgen.

4.10 Die beigefügte Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Weimar vom 22.06.2020 ist umzusetzen (**Anlage 4**).

5. Abbruch

5.1 Die Deponierung des Bauschuttes und der Abfallstoffe hat nach den geltenden Vorschriften zu erfolgen. Diesbezüglich sind Abstimmungen mit dem Umweltamt Abt. Abfall der Stadt Weimar zu führen.

5.2 Das „Artenschutzrechtliche Gutachten“ vom Planungsbüro Dr. Weise vom Dezember 2020 ist zu beachten.

5.3 Veränderungen und Abtrennung von Anschlüssen der Stadttechnik an den vorhandenen Leitungen sind mit den entsprechenden Versorgungseinrichtungen zu regeln.

6. Hinweise:

6.1 Die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz vom 25.09.2020 (**Anlage 5**) ist umzusetzen.

6.2 Die Hinweise der Behindertenbeauftragten der Stadt Weimar vom 08.05.2020 sind zu befolgen.

6.3 Bei der Durchführung des Vorhabens ist das "Merkblatt BG – Baugenehmigungen" des Bauaufsichtsamtes der Stadt Weimar zu beachten.

7. Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. Thüringer Baugebührenverordnung (ThürBauGVO) wird keine Gebühr erhoben.

Bearbeiter:



Auflagen Gesundheitsamt

1. Sämtliche Arbeiten an der Trinkwasserhausinstallation müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Die neu installierten Trinkwasserleitungen müssen durch das Gesundheitsamt freigegeben werden. Hierzu bedarf es einer mikrobiologischen Untersuchung durch ein zugelassenes Labor. Die notwendige Probeentnahme und die Untersuchung kann vom Gesundheitsamt und jedem zur Trinkwasseruntersuchung zugelassenen Labor durchgeführt werden.
2. Die Trinkwasserhausinstallation und die angeschlossenen Entnahmehähne sind so zu installieren, dass das Leitungssystem dem Nutzerverhalten entsprechend ausgelegt ist und es zu keiner Zeit zur Stagnation kommen kann.
3. Bei der Warmwasseraufbereitung ist das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 551 und W 553 zu berücksichtigen. Es muss jederzeit eine thermische Desinfektion im gesamten System (vom Speicher bis zum letzten Entnahmehahn) möglich sein. Weiterhin muss eine problemlose Probenahme am Beginn jedes Vorlaufes (nach Austritt aus Erwärmungsanlage) und am Ende jedes Rücklaufes (vor Eintritt in Erwärmungsanlage) durch den Einbau geeigneter Probenahmestellen möglich sein.
4. Alle Desinfektionsmittel (Hände und Flächen) müssen VAH-gelistet und für SchülerInnen nicht zugänglich gelagert sein. Die allgemein zugänglichen Sanitärräume müssen mit wandgehängten Spendern für Flüssigseife und für Papierhandtücher mit Abwurfbehälter (alternativ Handtuchrolle) ausgestattet sein. Die Personaltoiletten müssen zusätzlich mit Spendern für Händedesinfektionsmittel versehen werden.
5. Alle Räume müssen so gestaltet sein, dass eine Reinigung und Desinfektion aller Flächen problemlos möglich ist.
6. Stellplätze für Müll sind so zu planen, dass Belästigungen durch Gerüche und Geräusche ausgeschlossen sind.

Auflagen Veterinär- und Lebensmittelamt

1. Im Gemeinschaftshaus /Erdgeschoss ist eine Ausgabeküche geplant.
Die eingezeichnete Küchenplanung wurde als sog. „Platzhalter“ eingesetzt.
Die Planung erfolgt gemeinsam mit dem künftigen Pächter.
2. Die Mensa im Gemeinschaftshaus kann mit dem Marktplatz und dem Musikraum kombiniert werden, hier sind flexible Wände geplant. Somit können mehr Sitzplätze für die Speiseneinnahme zur Verfügung gestellt werden. In dem Lehrkonzept sind freie Pausen vorgesehen, somit sollte es nicht zu Stauzeiten bei der Versorgung kommen.
3. Die im 2. OG des Gemeinschaftshauses eingeplante Teeküche dient ausschließlich der Selbstversorgung der Lehrer.
4. Die in den Lernhäusern geplanten Küchen dienen der Selbstversorgung der einzelnen Stammgruppen. In den geplanten Küchenzeilen werden je ein Handwaschbecken und eine Spülmaschine empfohlen.
5. Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Weimar ein Betreiberkonzept mit einem detaillierter Einrichtungsplan abzustimmen und die Zustimmung einzuholen.
6. Die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene vom 20.04.2004, Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II sind einzuhalten. Insbesondere wird in diesen Zusammenhang auf die Kapitel I; II; IV; V; VI, VII; IX verwiesen.

Anforderungen für Räume, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird:

- Es sind geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der benutzten Arbeitsgeräte und des benutzten Geschirrs zu installieren. Eine geeignete Spülmaschine ist mindestens erforderlich.
- Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese sind mit einer Warm- und Kaltwasserzufuhr vorzusehen, welche für das mit Lebensmitteln umgehende Personal leicht zu erreichen sind. Die Anbringung eines Einhebelmischers wird mindestens für erforderlich gehalten. Geeignete Spender für Einwegseife, Einweghandtücher sowie ggf. Händedesinfektionsmittel sind zur Verfügung zu stellen.
Bei der Platzierung der Handwaschbecken ist darauf zu achten, dass diese für die Mitarbeiter leicht erreichbar sind und durch Warengüter nicht zugestellt werden können.
- Geeignete Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel müssen vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muss über eine angemessene Zufuhr von warmen und/oder kaltem Trinkwasser verfügen und sauber gehalten sowie erforderlichenfalls desinfiziert werden
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Ein geeigneter Lagerplatz ist einzurichten (z. B. ein verschließbarer Putzmittelschrank, in dem Putzgeräte aufgehängt werden können).
- Kühl- und Gefrierlagermöglichkeiten müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- Die Einrichtungsgegenstände müssen so installiert sein, dass diese und das unmittelbare Umfeld angemessen gereinigt werden können.

Anlage 4 der Baugenehmigung Nr. 221-BG/2020 vom 17.12.2020

Fußböden und Wandflächen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie sind wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest zu gestalten und dürfen nicht aus toxischem Material bestehen.

- Decken und Deckenstrukturen sind so zu bauen, dass Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- Türen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie sind glatt und wasserabstoßend zu gestalten.
- Sämtliche Flächen in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein sowie aus glattem, abriebfestem korrosionsfestem, nicht toxischem Material bestehen.
- Abwasserleitungssysteme müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko durch Abwasser vermieden wird (hier: geschlossenes Abwassersystem).
- Eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung muss gewährleistet sein. Unreine Luftströme (z.B. Toilette) dürfen nicht über reine Bereiche (Küche, Lager) abgeleitet werden.
- Fenster und andere Öffnungen sind so zu bauen, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Alle zu öffnenden Fenster sind mit Insektenschutzgittern auszustatten, welche zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können.
- Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung verfügen.

Trinkwasser

- Das Wasser muss Trinkwasserqualität nach Trinkwasserverordnung vorweisen. Eine Untersuchung des Trinkwassers ist vor der Inbetriebnahme erforderlich (Wasserprobe). (Ansprechpartner sind die Kollegen des städtischen Gesundheitsamtes)

Umkleidebereich

- Es ist ein geeigneter Umkleidebereich einzurichten. Die saubere Arbeitskleidung darf nicht mit privaten Kleidungsstücken und Gegenständen sowie verschmutzter Arbeitskleidung zusammengelagert werden. Verschießbare Doppelspindel sind zu empfehlen.
- Es müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Alle sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.

Mülllagerung

- Lebensmittelabfälle und andere Abfälle sind in verschließbaren Behältern zu lagern, berührungslose Mülleimer sind zu empfehlen. Ein geeigneter Mülllagerplatz außerhalb der Küche ist erforderlich, die zentrale Müllsammelstelle des Hauses entspricht dem Erfordernis.



Auflagen Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz

1. Das Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Erfurt, ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten. (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).
2. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen. Seine Aufgaben sind in der Baustellenverordnung § 3 Abs. 3 enthalten.
3. Bereits während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
4. Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der Plan muss die für diese Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbedingungen erkennen lassen.
5. Türen, die zu mehr als 3/4 ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können.
6. Dachoberlichter sind in der Regel nicht durchtrittsicher. Deshalb sind geeignete Maßnahmen gegen Absturz zu treffen. Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.
Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m) von nicht durchtrittsicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird.
7. Bei regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten auf dem Dachbereich sind in einem Abstand von weniger als 2 m von der Absturzkante Absturzsicherungen vorzusehen (siehe DIN 4426). Der erforderliche Austritt auf das Dach muss gefahrlos erfolgen und sollte dauerhaft sein.
8. Der Fußboden muss eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Der Bodenbelag muss bei der Verwendung keramischer Materialien mindestens der angegebenen Bewertungsgruppe nach ASR 1.5 „Fußböden“ entsprechen.
9. Bei der Einrichtung ist auf nachhaltige technische Lärmschutzmaßnahmen unbedingt zu achten. Dabei ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 i.V.m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) anzuwenden.
Die Raumakustischen Anforderungen sind in der ASR A 3.7 unter Punkt 5.2.2 „Akustische Anforderungen an Räume in Bildungsstätten“ definiert.
In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.
10. Treppen und Treppenstufen werden durch farbliche Abhebung/Kennzeichnung besser erkennbar, z. B. wenn
 - Trittstufe und Setzstufe farblich unterschiedlich gestaltet sind,
 - mindestens die erste und letzte Stufe mit einer Stufenkantenmarkierung versehen sind,

- Stufenkantenprofile, -streifen u. ä. einen Helligkeits- und/oder Farbkontrast zur übrigen Auftrittsfläche bieten
Bei der Treppengestaltung ist die ASR 1.8 einzuhalten.

11. Bereiche unterhalb der Treppe (betrifft beide Treppenhäuser) müssen eine lichte Höhe (Mindestdurchgangshöhe) von mind. 2,00 m aufweisen (siehe ASR 1.8 Pkt. 4.2 „Wege für den Fußgängerverkehr“), d.h. Bereiche kleiner 2,00 m sind zu sperren. Hier sind zunächst technische Lösungen notwendig.
12. Für Chemie -Fachräume müssen mindestens zwei günstig und möglichst weit auseinander gelegene Ausgänge vorhanden sein. Die Türen müssen jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Der zweite Fluchtweg darf über einen benachbarten Raum führen, z. B. Sammlungs- oder Unterrichtsraum, wenn von diesem Raum ein Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist. Gefährdungen entlang des Fluchtweges im Sammlungsraum sind zu vermeiden, z. B. bruch sichere Verglasung an Vitrinenschränken, Vermeidung von offenen Chemikalien oder gefährlichen Apparaturen am Fluchtweg.
13. Über Koch- und Bratstellen sind Dunstabzugshauben anzubringen. Fettbestandteile in der Abluft sind durch geeignete Einrichtungen (Fettabscheider) abzuscheiden. Die Abluft ist so abzuleiten, dass die angesaugte Frischluft nicht beeinträchtigt wird. Eine befähigte Person hat nach Errichtung und dann mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen, ob sich die Abluftanlage der Küche im ordnungsgemäßen Zustand befindet. Der Anlagenprüfer hat den Zustand der Anlage in einer Prüfbescheinigung zu dokumentieren. Die Lüftungsanlage ist einer Abnahmeprüfung nach VDI -Richtlinie 2052 „Raumlufttechnische Anlagen für Küchen“ zu unterziehen. Die befähigte Person hat über die Prüfung ein Prüfprotokoll anzufertigen, aus dem der Zustand der Anlage hervorgeht. Die Lüftungstechnische Anlage der Küche ist so auszuführen, dass der Luftwechsel, bezogen auf den gesamten Küchenbereich, 60 m³ pro m² Bodenfläche in der Stunde beträgt. Die Luftgeschwindigkeit soll im Aufenthaltsbereich 0,3 m/s nicht überschreiten. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Lüftungsanlage der VDI-Richtlinie 2052 „Raumlufttechnische Anlagen für Küchen“ entspricht.
14. Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netz-trennung (zur Außerbetriebnahme bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) aus-zustatten. Der Hauptschalter muss in Aus-Stellung verschließbar sein. Für Maschinen und Geräte mit einer Anschlussleistung von max. 3 kW bzw. einer Stromaufnahme bis zu 16 A kann die Steckverbindung die Funktion des Hauptschal-ters erfüllen.
15. Aufzugsanlagen sind als überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Stand der Technik zu montieren, zu installieren und zu betreiben. Dazu gehört:
- a) die Erfüllung der Umrüstverpflichtungen des Aufzuges zur Erreichung des Standes der Technik,
 - b) die Erstellung einer aktuellen umfassenden Gefährdungsbeurteilung (Weiterent-wicklung der sicherheitstechnischen Bewertung),
 - c) die Erstellung einer Betriebsanweisung für den sicheren Betrieb der Anlage,
 - d) die Festlegung und Einhaltung von Wartungs- und Prüfintervallen,
 - e) die Sicherstellung von Befreiungsmaßnahmen nach Einschluss (Schulungs- und Unterweisungsnachweise)
 - f) die Durchführung regelmäßiger Kontrollen gemäß Technischer Regeln für Aufzüge TRBS 3121. - siehe dazu Vorlage in der Anlage
 - g) das Führen einer vollständigen Anlagenakte.

Anlage 5 der Baugenehmigung Nr. 221-BG/2020 vom 17.12.2020

16. Stahlstützen des Laubenganges, welche in Spiel- und Bewegungsbereiche der Kinder ragen, sind abzuschirmen.

17. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat gem. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) eine Gefährdungsbeurteilung, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten, durchzuführen und zu dokumentieren.

18. Die Baumaßnahme ist mit der Unfallkasse Thüringen abzustimmen.

Hinweis: unter www.sichere-schule.de sind nützliche Planungshinweise zu finden.

